

Anmeldung der Schulneulinge für das Schuljahr 2012/2013

Gemäß § 35 Abs. 1 Satz 1 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG) in der Fassung vom 27.06.2006 werden am 01. August 2012 die Kinder schulpflichtig, die in der Zeit vom

01.10.2005 bis 31.10.2006

geboren sind.

Kinder, die nach dem 31.10.2012 das sechste Lebensjahr vollenden, können auf Antrag der Erziehungsberechtigten zu Beginn des Schuljahres aufgenommen werden, wenn sie die für den Schulbesuch erforderlichen körperlichen und geistigen Voraussetzungen besitzen und in ihrem sozialen Verhalten ausreichend entwickelt sind (schulfähig). Die Entscheidung hierüber trifft die Schulleiterin bzw. der Schulleiter der zuständigen Schule. Wenn diese sogenannten „Kann-Kinder“ noch nicht aufgenommen werden sollen, ist keine Rückmeldung erforderlich. Die Kinder, die schulpflichtig waren, vom Schulbesuch jedoch zurückgestellt worden sind, sind erneut anzumelden.

Der Termin für die ärztliche Untersuchung wird Ihnen vom Gesundheitsamt des Kreises Euskirchen mitgeteilt. Bei den Grundschulen sind die Kinder direkt bei der Anmeldung mitzubringen. Bitte bringen Sie zum Anmeldetermin eine Geburtsurkunde bzw. das Familienbuch mit.

Die Anmeldung findet in den Schulen in folgenden Zeiträumen statt:

Josef-Schaeben-Schule, GGS Weilerswist, Donaustraße

vom 04.10.2011 bis 10.11.2011

Johann-Hugo-von-Orsbeck-Schule, Kath. GS Weilerswist-Vernich, Kirchweg

vom 17.10.2011 bis 10.11.2011

Drei-Eichen-Schule, GGS Weilerswist-Metternich, Drei-Eichen-Straße

vom 07.11.2011 bis 12.11.2011

Johannes-Vincken-Schule, GGS Weilerswist-Lommersum, Löwener Straße

vom 06.10.2011 bis 19.10.2011

Die Erziehungsberechtigten werden durch ein besonderes Anschreiben auf die Anmeldetermine hingewiesen.

Hinweis:

Seit dem Schuljahr 2008/2009 sind die o.g. Grundschulbezirke per Gesetz aufgehoben worden, sodass für Sie grundsätzlich die Möglichkeit besteht, Ihr Kind an einer Grundschule Ihrer Wahl anzumelden. Diese Anmeldung ist jedoch an bestimmte Voraussetzungen geknüpft:

1. Es müssen noch freie Plätze an der „Wunschgrundschule“ vorhanden sein.
2. Der Schulträger (in diesem Fall die Gemeinde Weilerswist) übernimmt nur die Fahrtkosten (nicht den Schülertransport!) bis zur nächstgelegenen Grundschule.